

## Informationen und Dienstanweisung für das Bistum Trier – gültig vom 21. September bis 31. Oktober 2021

(Ab 21. September 2021 finden Sie diese Informationen auch unter [www.bistum-trier.de/corona](http://www.bistum-trier.de/corona))

Die inhaltlichen Änderungen zur Vorgängerversion (vom 1. September) sind **durch Hervorhebung** markiert.

Trier, **21. September** 2021

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Trier  
in der Pastoral, in den Dekanaten, Pfarreiengemeinschaften und Pfarreien, in den Einrichtungen  
und in anderen verantwortlichen Bereichen des kirchlichen Lebens!

Sommer- und Urlaubszeit gehen vorüber. Es waren und sind in diesem Jahr keine leichten Wochen. Gleich zu Beginn der Sommerferien sind viele Menschen in unserem Bistum, besonders in der Eifel und im Ahrtal, durch eine Jahrhundertflut überrascht worden. Viele sind qualvoll ertrunken, viele haben ihr Haus, ihr Hab und Gut verloren, viele sind verzweifelt und existenziell bedroht. Wenn bei all dieser Not etwas Positives zu bemerken ist, dann dass die Naturkatastrophe eine große Welle an aktiver Hilfsbereitschaft und Solidarität weit über unser Bistum hinaus ausgelöst hat.

Gegen Ende der Ferien müssen wir via Fernsehen und Internet mit ansehen, wie die Weltgemeinschaft den Taliban in Afghanistan beinahe ohnmächtig gegenübersteht, und viele Menschen, die in den letzten Jahren Hoffnung auf mehr Demokratie und Freiheit geschöpft haben, fast von heute auf morgen nahezu alle Hoffnung verlieren. Auch hier machen uns die Bilder großer menschlicher Not und Verzweiflung betroffen. Welche schrecklichen Folgen diese Machtübernahme für die Weltgemeinschaft haben wird, ist noch nicht abzusehen.

Beides, die Flutkatastrophe im Ahrtal und in der Eifel und auch die Machtübernahme durch die Taliban in Afghanistan, mag die Corona-Pandemie, selbst wenn die Inzidenz-Zahlen aktuell wieder steigen, in den Hintergrund rücken lassen bzw. relativieren. Alle drei Ereignisse weisen uns aber auf die Gefährdung menschlichen Lebens und der gesamten Schöpfung ebenso hin wie auf die Notwendigkeit zur gegenseitigen Hilfe, zu tatkräftiger Solidarität und zur menschlichen Nähe.

Diese zutiefst christlichen Haltungen auch unter Bedingungen einer Pandemie zu ermöglichen, ist Ziel der aktualisierten Dienstanweisung. Ich setze sie **bis zum 31. Oktober 2021** in Kraft.

**Alle vorherigen anderslautenden Dienstanweisungen sind hiermit aufgehoben.** Wir werden sie laufend überprüfen und auf die Landesverordnungen Rheinland-Pfalz und Saarland

abstimmen. Bitte halten Sie sich selbst durch regelmäßigen Blick auf die Bistumshomepage auf dem Laufenden: <https://www.bistum-trier.de/corona>.

## Teil I: Informationen und Regelungen für die Gemeinden und Einrichtungen

### A) Gottesdienste und Sakramente

1. Zur **Feier der Gottesdienste** (auch **der Taufen, Erstkommunion, Firmungen und Trauungen**) beachten Sie bitte das separate Schutzkonzept zur Feier öffentlicher Gottesdienste in der jeweils aktuellen Online-Fassung:

<https://www.bistum-trier.de/liturgie/schutzkonzept-corona>.

Bitte beachten Sie für **Rheinland-Pfalz** die aktuelle Anpassung der Zugangsregelungen an die [26. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz \(26. CoBeLVO\)](#) vom 8. September 2021.

Weitere Hinweise zur Feier von Gottesdiensten finden sich auf der Pinnwand Liturgie:

<https://t1p.de/Pinnwand-Liturgie>.

2. Die **Sakramentenkatechese** ist unter den gegebenen Bedingungen der Kontakt- und Infektionsschutzregeln zu gestalten (vgl. dazu die jeweils gültigen Landesverordnungen: für Rheinland-Pfalz: <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen>; für das Saarland unter: <https://corona.saarland.de>).

Eine Übersicht über diese Regeln ist veröffentlicht unter:

<https://t1p.de/Methodenkoffer-Jugendarbeit>.

Derzeit gilt, dass Treffen in Präsenz zur Vorbereitung auf Erstkommunion und Firmung möglich sind. In **Rheinland-Pfalz** gilt die so genannte „2G+“ Regelung (vgl. Anhang und als Download: <https://t1p.de/2Gplus-RLP>).

### B) Seelsorge

1. Die Kirchen sind auch außerhalb der Gottesdienstzeiten als Orte des persönlichen Gebetes offen zu halten.
2. Die **Seelsorge** ist den gelockerten Bedingungen anzupassen. Das heißt insbesondere:
  - 2.1 Die Seelsorgerinnen und Seelsorger sind verlässlich für die Gläubigen erreichbar. Wer wann und wie erreichbar ist, wird in ortsüblicher Weise kommuniziert.
  - 2.2 Persönliche **Hausbesuche** erfolgen nach den aktuellen Erlassen der Bundesländer unter Wahrung der jeweils aktuellen Hygiene- und Abstandsregeln. Für die Hauptamtlichen, die in der Krankenhauspastoral tätig sind, gelten die Hinweise der Fachabteilung ZB 1.1 Pastorale Grundaufgaben (siehe <https://t1p.de/Schutz-Seelsorge>).
  - 2.3 Überall dort, wo die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können, wird empfohlen, **medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken** zu tragen. Daher stellt der Dienstgeber zur Beschaffung von dienstlich benötigten

medizinischen Gesichtsmasken bis vorerst einschließlich Oktober eine steuerfreie Kostenpauschale in Höhe von 5 Euro pro Monat pro Mitarbeiter/in zur Verfügung. Der Betrag wird mit der Gehaltsabrechnung der entsprechenden Monate ausbezahlt.

- 2.4 Die Seelsorgerinnen und Seelsorger sind zusammen mit den gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern aufgerufen, auch im **diakonischen Bereich** zu überlegen, wo tatkräftige Hilfe nötig und möglich ist (z. B. Nachbarschaftshilfe, Telefonkontakt zu Alleinstehenden und Personen in Quarantäne, Kinderbetreuung usw.). Vernetzungen mit anderen Akteuren, insbesondere mit den Kommunen, sind empfehlenswert. Ideen unter: <https://t1p.de/diakonisch-handeln-corona>.
- 2.5 Unter dem Link <https://t1p.de/Methodenkoffer-Jugendarbeit> finden sich FAQs für die **Kinder- und Jugendpastoral**, Empfehlungen für alternative Ferienangebote, ein Schutzkonzept für Ferienmaßnahmen, Musterhygienepläne sowie ein Methodenpool mit praktischen Vorschlägen und Ideen zur Durchführung von physischen und digitalen Angeboten.  
Über aktuelle Informationen der Ministerien zur Öffnung und Durchführung von Angeboten und **Ferienfreizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche** informiert die Fachabteilung über ihre gewohnten Verteiler.

### C) Gruppen und Gremien

1. Chorproben und Konzerte sind gemäß der jeweils aktuellen Verordnungen der Länder möglich. **In Rheinland-Pfalz gilt derzeit die „2G+“-Regel (siehe Anhang und als Download: <https://t1p.de/2Gplus-RLP>)**. Weitere Hinweise und die jeweiligen Hygienekonzepte finden Sie auch unter <https://t1p.de/Kirchenmusik-Corona>.
2. Aufgrund des aktuell relativ geringen Risikos der Infizierung sind **Sitzungen von Räten und Gremien** wieder **physisch** möglich – unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln. **In Rheinland-Pfalz gilt derzeit die „2G+“-Regel (siehe Anhang und als Download: <https://t1p.de/2Gplus-RLP>)**.

Gleichzeitig ermutige ich dazu, die **guten Erfahrungen mit Videokonferenzen** auch weiterhin zu nutzen; vor allem dort, wo auf diese Weise Fahrtzeiten vermieden werden können, oder wo es das Abwägen zwischen Aufwand und Nutzen als sinnvoll erscheinen lässt.

Umlaufbeschlüsse mit vorheriger Abfrage von Beratungs- und Diskussionsbedarf sind für alle pfarrlichen und diözesanen Gremien möglich.

- 2.1 Sollte eine Sitzung in physischer Präsenz stattfinden, erfordert dies eine schriftlich dokumentierte Gefährdungsbeurteilung. Diese finden Sie unter: <https://t1p.de/GF-Pfarrheime-Corona>.
- 2.2 Auf <https://t1p.de/Kriterien-Besprechung-Corona> finden Sie vom Arbeitsbereich Arbeitsschutz im BGV erstellte **Bewertungskriterien für Besprechungsräume**, damit vor Ort eigenständig beurteilt werden kann, wo mit wie vielen Personen nötige

Besprechungen stattfinden können. Die Verantwortlichkeit liegt beim jeweiligen Veranstalter.

- 2.3 Zur **Nutzung von Anbietern von Videokonferenzen** beachten Sie bitte die datenschutzrechtlichen Hinweise unter:  
<https://t1p.de/bistum-tr-mitarbeiterinfo-corona>. Hauptamtliche in der Pastoral sind angehalten, sich für die eingeführte, verbindliche digitale Plattform Google Workspace mit dem Videokonferenzformat Google Meet anzumelden.

## D) Veranstaltungen, Räume und Organisation

1. **Veranstaltungen** in geschlossenen Räumen sind in **Rheinland-Pfalz** gemäß der „2G+“-Regel möglich – näheres dazu in der tabellarischen Übersicht im Anhang und als Download: <https://t1p.de/2Gplus-RLP>.

Im **Saarland** sind Veranstaltungen mit 500 Personen im Freien und 250 Personen in geschlossenen Räumen möglich. Generell sind Veranstaltungen mit mehr als 20 anwesenden Personen unter Angabe des Veranstalters der Ortschaftsbehörde anzuzeigen. Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen im Freien und in geschlossenen Räumen haben einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu führen. Die Kontaktnachverfolgung sowie die weiteren infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen müssen im Saarland gewährleistet sein.

2. Anfallende **Stornokosten** für einen kirchlichen Veranstalter für Maßnahmen und Veranstaltungen können nicht vom Bistum erstattet werden. Es gibt die Möglichkeit, Ausfallklauseln in Verträgen zu verankern, um beiden Seiten (Veranstaltern und Teilnehmenden) Sicherheit zu geben. Dies obliegt der Verantwortung und Entscheidungsfreiheit der Vertragspartner unter Einhaltung der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen. Näheres finden Sie auf <https://t1p.de/Methodenkoffer-Jugendarbeit> unter den FAQs Punkt 7.3 bis 7.7.  
Ferienfreizeiten, die kurzfristig storniert werden müssen, können jedoch auf Antrag bei der Jugendabteilung (ZB 1.6) trotzdem – gemäß den Richtlinien zum Kirchlichen Jugendplan – bezuschusst werden.
3. **Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Haupt- und Ehrenamtliche mit Übernachtungen** einschließlich **Exerzitien** sind laut den derzeit geltenden Landesverordnungen in Präsenzform möglich. Es gelten die Regelungen für das Beherbergungsgewerbe. Unter Einhaltung der Personenbeschränkung dürfen auch Konferenzräume in Hotels für Weiterbildungsmaßnahmen genutzt werden.  
Tipp: Das Abstandsgebot kann auch durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden.  
Die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung ist nicht der Pflicht zur Vorlage eines negativen Testnachweises unterworfen.
4. Die **Pfarrheime** und weitere **kirchliche Orte der Begegnung** (z.B. offene Jugendeinrichtungen) sollen für die in den obigen Punkten benannten Veranstaltungen

geöffnet werden. **Vermietungen** für private Feiern sind im Rahmen der jeweils geltenden Landesverordnung möglich.

Die üblichen Hygiene- und Abstandsregelungen sind einzuhalten.

**Pfarrbüchereien** können öffnen. Dabei ist darauf zu achten, dass nur eine Person pro 5 qm zugelassen werden kann.

## Teil II:

### Informationen und Anweisungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den verschiedenen Bereichen

#### A) Arbeits- und Büroorganisation

1. Die **interne Kommunikation** über das Intranet und die Homepage des Bistums Trier sind regelmäßig aufzurufen, um sich über evtl. neu entstehende Sachlagen und Anweisungen zu informieren.
2. **Die allgemeine Homeoffice-Regelung wird ab 1. September 2021 außer Kraft gesetzt.** Aus diesem Grund arbeiten alle Mitarbeitenden in der Regel wieder an ihrem dienstlichen Arbeitsplatz.

Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch zwei oder mehr Personen erforderlich, so darf eine Mindestfläche von 5 qm je Person bei gleichzeitigem Mindestabstand von 1,50 m nicht unterschritten werden. Bei kurzfristigen Abweichungen ist ein gleichwertiger Schutz z.B. durch geeignete Abtrennungen, Tragen von Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Masken/FFP2) und vor allem durch Lüftungsmaßnahmen zu gewährleisten. Im Zweifelsfall ist ein/e Mitarbeiter/in des Arbeitsschutzes zu Rate zu ziehen.

Wo diese Regelungen nicht eingehalten werden können, oder wenn andere schwerwiegende Gründe (z.B. Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe, Quarantänebestimmungen) vorliegen, kann die Dienststellenleitung in Einzelfallentscheidung und unter Wahrung des dienstlichen Interesses vorübergehend ganz oder teilweise Homeoffice für den/die Mitarbeiter/in zulassen.

3. Sollten Mitarbeitende im Rahmen der Richtlinie zur alternierenden Telearbeit eine schriftliche Vereinbarung mit dem Dienstgeber zur Arbeit im häuslichen Umfeld in der Vergangenheit getroffen haben, gilt diese Regelung fort. Neuanträge können aktuell aufgrund einer anstehenden Neufassung der Richtlinie nicht genehmigt werden.
4. Die vor Ort anwesenden Mitarbeitenden sollen **physische Kontakte untereinander** so weit wie möglich meiden. Die **Abstandsgebote** sind unbedingt auch in den Büros und auf den Fluren einzuhalten. Innerhalb der Gebäude herrscht, abgesehen vom Sitzen am Arbeitsplatz, **Maskenpflicht**. Dabei ist darauf zu achten, dass eine medizinische oder eine FFP2-Maske zu tragen ist. In den Büros ist auf regelmäßiges Lüften – insbesondere bei kurzzeitigem Aufenthalt von weiteren Kolleg/innen – zu achten. Auf eine Verringerung von Begegnungen ist unbedingt zu achten.

Der Dienstgeber stellt zur Beschaffung von dienstlich benötigten, medizinischen Gesichtsmasken bis vorerst einschließlich Oktober eine steuerfreie Kostenpauschale in Höhe von 5 Euro pro Monat pro Mitarbeiter/in zur Verfügung. Der Betrag wird mit der Gehaltsabrechnung der entsprechenden Monate ausgezahlt.

5. Der **Publikumsverkehr** ist unter Einhaltung der Hygieneregeln grundsätzlich möglich. Auf den Fluren und auch im Büro, sofern dort die Abstandsregeln nicht einzuhalten sind, ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
6. Alle, die gemäß Punkt 2. am **häuslichen Arbeitsplatz** tätig sind, werden dringlich gebeten, falls kein dienstliches Endgerät zur Verfügung steht, und sofern sie noch nicht für das Cloud Computing mit Google Workspace eingerichtet sind, auch über den privaten PC oder Laptop in ihrem dienstlichen Mail-Account ihre Mails zu bearbeiten und diese Geräte für die dienstliche Arbeit zu nutzen.  
Mit dieser Bitte ist zugleich **die Zulassung ausgesprochen, private IT-Systeme** für die Dauer dieser Homeoffice-Regelung dienstlich zu nutzen. Die Wahrung der Grundsätze des Kirchlichen Datenschutzrechtes bleibt im Übrigen vorausgesetzt. Die Verarbeitung, insbesondere die Speicherung personenbezogener Daten auf privaten Endgeräten, ist auf ein erforderliches Minimum zu begrenzen. Soweit Daten im Sinne der Vorschrift zur dienstlichen Nutzung auf dem privaten Endgerät gespeichert werden, sind diese nach Beendigung des Homeoffice unverzüglich wieder zu löschen.
7. Fast allen virtualisierten Arbeitsplätzen sind **Fernzugänge zum Bistumsserver** ermöglicht worden. Die Weiterleitung dienstlicher Dateien außerhalb des gesicherten Netzwerkes ist aus Gründen der Datensicherheit untersagt (siehe auch die datenschutzrechtlichen Hinweise zum Homeoffice unter: <https://t1p.de/bistum-tr-mitarbeiterinfo-corona>).
8. Aufgrund des aktuell geringen Risikos der Infizierung können nach sorgfältiger Abwägung **Dienstgespräche und Sitzungen von internen Mitarbeitenden** physisch stattfinden. Sitzungen mit Präsenz setzen ausreichend große Räumlichkeiten und die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln voraus. **In Rheinland-Pfalz gilt derzeit die 2G+-Regel (siehe Anhang und als Download: <https://t1p.de/2Gplus-RLP>).**  
Durch Anwendung der verteilten Selbsttests soll zudem eine größtmögliche Sicherheit aller Anwesenden gewährleistet werden. Sofern die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht im Protokoll aufgeführt werden, muss eine Anwesenheitsliste geführt werden. Eine regelmäßige Lüftung der Sitzungsräume alle 30 Minuten für 5 Minuten wird dringlich angeraten.  
Auf <https://t1p.de/Kriterien-Besprechung-Corona> finden Sie vom Arbeitsbereich Arbeitsschutz erstellte Kriterien für eine Bewertung der zur Verfügung stehenden Besprechungsräume. Die Verantwortlichkeit liegt beim jeweiligen Veranstalter.

Aufgrund der guten Erfahrungen mit **Videokonferenzen** sollen diese weiter ermöglicht werden, vor allem dort, wo auf diese Weise Fahrtzeiten vermieden werden können, oder wo es aufgrund einer Abwägung von Aufwand und Nutzen als sinnvoll erscheint.

9. Aufgrund des aktuell geringen Risikos der Infizierung sind **Dienstfahrten/Dienstreisen** wieder möglich – unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln.  
Gleichzeitig ermutige ich dazu, die guten Erfahrungen mit Videokonferenzen auch weiterhin zu nutzen; vor allem dort, wo auf diese Weise Dienstfahrten/Dienstreisen vermieden werden können, oder wo es das Abwägen zwischen Aufwand und Nutzen als sinnvoll erscheinen lässt.  
In begründeten Einzelfällen sind Dienstfahrten möglich. Die Heizung/Lüftung ist auf Frischluftzufuhr umzustellen, Utensilien zur Handhygiene sind mitzuführen.
10. Für **Betriebsausflüge** gelten die Regelungen wie zu Veranstaltungen – siehe unter Teil I-D-1. Es ist derzeit immer noch sinnvoll, Betriebsausflüge in großen Gruppen nicht anzusetzen.
11. Bitte passen Sie in der Pastoral diese Dienstanweisung in Abstimmung mit der **örtlichen MAV** auf Ihren Verantwortungsbereich an.

## B) Persönliches

1. Bei jeder **physischen Begegnung**, insbesondere in geschlossenen Räumen, ist unbedingt auf die allgemeinen Schutzmaßnahmen (AHA+L) zu achten. Dies gilt auch für vollständig geimpfte oder genesene Personen.  
Allen nicht geimpften Mitarbeiter/innen wird ein regelmäßiger **Schnelltest** dringlich empfohlen, da es das persönliche Sicherheitsempfinden auf beiden Seiten erhöhen kann. Es wird dazu auf die kommunalen Teststationen verwiesen.  
Zudem stellt das Bistum den Mitarbeitenden im Bistumsdienst weiterhin **Selbsttests** zur Verfügung. Aufgrund des nicht genau nachzuvollziehenden Bedarfs wird darum gebeten, sich vor Ort gegenseitig mit ungenutzten Testkapazitäten auszuheilen und, sofern nötig, neuen Bedarf im Arbeitsbereich Infrastruktur und Service des BGV ([jutta.philipp@bgv-trier.de](mailto:jutta.philipp@bgv-trier.de) oder 0651/7105-274) anzumelden. Dort können auch nicht gebrauchte Testkapazitäten (ungebrauchte, vollständige Packungen) zurückgegeben werden.

Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sind laut § 5 der Arbeitsschutzverordnung des Bundes ebenso verpflichtet, ihren Angestellten, die nicht im Homeoffice tätig sind, Selbsttests zur Verfügung zu stellen. Eine Liste mit Anbietern steht online unter: <https://t1p.de/Schnelltest-Bezugsquellen>.

Ein Test ist nicht nötig, wenn Personen vollständig geimpft oder genesen sind.

2. Für den Fall, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine mehrtägige Urlaubsreise in eine Region im Ausland unternehmen, die vom Robert-Koch-Institut als Hochrisiko- oder

Virusvariantengebiet ausgewiesen ist oder wird, sind diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ihrer Rückkehr verpflichtet, sich entsprechend der jeweils gültigen Einreiseregulungen zu verhalten. Ggf. sind sie in Absprache mit dem jeweiligen Vorgesetzten am häuslichen Arbeitsplatz dienstlich tätig.

3. Wenn ein/e Mitarbeiter/in **grippeähnliche Symptome** bei sich feststellt, soll er/sie zunächst zuhause bleiben, bis die Ursache geklärt ist. Betroffene Mitarbeiter/innen müssen umgehend einen Arzt konsultieren, ggf. fernmündlich (es ist auch die Möglichkeit der telefonischen ärztlichen Attestierung von bis zu sieben Tagen Arbeitsunfähigkeit und von weiteren darauffolgenden sieben Tagen - bis voraussichtlich Ende September - eingeführt). Die ärztliche Konsultation erfolgt, um – je nach Schweregrad – entweder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu erhalten oder für den Fall der Arbeitsfähigkeit (bei nur leichten Erkrankungssymptomen, die normalerweise nicht zu einer krankheitsbedingten Fehlzeit geführt hätten) nach Absprache mit den Fachvorgesetzten mobile Arbeit (ggf. mit Fernzugriffsregelung) zu verrichten.
4. Wer durch das Gesundheitsamt Kenntnis davon erhält, in **unmittelbarem Kontakt mit einer Corona-infizierten Person** gestanden zu haben, befolgt die Anweisungen des Gesundheitsamtes, benachrichtigt den Fachvorgesetzten und begibt sich nach Absprache mit diesem ggf. an einen häuslichen Arbeitsplatz. Die Dauer der Quarantäne bestimmt das Gesundheitsamt. Sofern ein Corona-Test absolviert wird, kann die betroffene Kontaktperson selbst nach einem negativen Ergebnis nur nach Erlaubnis des Gesundheitsamtes an den dienstlichen Arbeitsplatz zurückkehren.  
Wer auf anderem Wege von einer Begegnung mit einer Corona-infizierten Person erfährt (z.B. mehr als 15-minütiger face-to-face-Kontakt oder längeres Zusammensitzen ohne ausreichenden Abstand), ist gebeten, den Fachvorgesetzten zu benachrichtigen und sich nach Absprache mit diesem unverzüglich an einen häuslichen Arbeitsplatz zu begeben. Dies gilt auch, wenn Hausstandsangehörige positiv getestet wurden.
5. Wenn eindeutig nachgewiesen werden kann, dass eine Infizierung mit dem Corona-Virus während einer versicherten Tätigkeit erfolgt ist, können die **Heilbehandlungskosten** von der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) übernommen werden. Hierzu ist es aber erforderlich, dass eine Unfallanzeige beim ZB 2.2.2 oder beim Arbeitsschutz im ZB 2.5.3 abgegeben wird. Dies ist besonders dann relevant, wenn Spätfolgen auftreten.
6. Der Dienstgeber unterstützt ausdrücklich die Bereitschaft von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, **sich impfen zu lassen**, und gewährt für eine Corona-Schutzimpfung, deren Termin in der Arbeitszeit liegt, für die erforderliche Zeit (einschließlich Wegezeit) Arbeitsbefreiung.

Die Sorge um ein gutes Betriebsklima verlangt es, dass wir die persönliche Entscheidung des/der Einzelnen, sich impfen zu lassen oder nicht, respektieren.



## Teil III: Serviceadressen, Kontakte und Downloads

### A) Ansprechpersonen und Kontakte

Bitte beachten Sie regelmäßig die ständig aktualisierten **Hinweise auf der Homepage des Bistums Trier**: <https://www.bistum-trier.de/corona> und auch die jeweiligen **Landesverordnungen**, für **Rheinland-Pfalz** unter: <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen> bzw. für das **Saarland** unter der Adresse: <https://corona.saarland.de>.

Als Ansprechpartnerinnen und -partner für die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **in der territorialen Seelsorge** stehen während der Dienstzeit die für sie zuständigen Referentinnen und Referenten des ZB 1.2 zur Verfügung.

Als Ansprechpartnerinnen und -partner für die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **in der kategorialen Seelsorge** stehen während der Dienstzeit die für sie zuständigen Referentinnen und Referenten des ZB 1.1 zur Verfügung.

Alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wenden sich bitte an den SB 2 oder die für sie zuständige Fachabteilung.

Bei Fragen zum **Schutzkonzept für Gottesdienste** „Schritt für Schritt“ wenden Sie sich bitte an das Referat Liturgie im ZB 1.1 (<https://www.bistum-trier.de/liturgie>).

Zu Fragen der **Arbeitssicherheit** stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Arbeitsbereich Arbeitsschutz während der Dienstzeiten gerne zur Verfügung (<https://www.bistum-trier.de/arbeitsschutz>).

**Bitte wenden Sie sich ggf. direkt an Ihre Ansprechpersonen. Eine Kontaktübersicht mit Links und funktionalen Mailadressen finden Sie im Organigramm auf <https://www.bistum-trier.de/generalvikariat>.**

### B) Downloads

Arbeitshilfen, Schutzkonzepte, Formulare, Gefährdungsbeurteilungen und Übersichten in der Zeit der Corona-Pandemie aus dem Bereich Pastoral, Liturgie, Arbeitsschutz, Datenschutz und zu medialen Fragen finden Sie auf der Seite <https://www.bistum-trier.de/corona> und als PDF-Download direkt unter der Kurzadresse: <https://t1p.de/kurzadressen-corona-bistum-trier>. Hier sind auch die erwähnten Anlagen und Hilfen sowie thematischen Internetseiten mit Kurzadressen aufgelistet – diese werden ständig aktualisiert.

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

Mittlerweile leben wir schon eineinhalb Jahre unter den Bedingungen und Gefährdungen der Corona-Pandemie. Es ist wohl auf absehbare Zeit nicht möglich, das Corona-Virus aus der Welt zu schaffen. Wir werden also mit ihm zu leben haben und zu leben lernen.

Dabei helfen uns die gemachten Erfahrungen, sodass wir uns wesentlich besser schützen können als noch vor einem Jahr. Die Einhaltung der AHA+L-Regelungen gelten weiterhin – auch für Geimpfte. Hinzu kommt aber auch die Tatsache, dass viele von uns geimpft sind, und die Möglichkeit zur Impfung mittlerweile allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern offen steht. Ich hoffe sehr, dass wir im alltäglichen Umgang miteinander auf diese Weise wieder zu mehr und angstfreier Normalität gelangen. Ein jeder und eine jede von uns kann durch Rücksicht und Respekt, aber auch durch Aufmerksamkeit und menschliche Nähe dazu beitragen.

In diesem Sinne wünsche ich uns allen eine gute Zeit und Gottes Segen!



Dr. Ulrich Graf von Plettenberg  
Bischöflicher Generalvikar

**Anhang: Aufhebung der Kontaktbeschränkungen bei Gottesdiensten und Veranstaltungen in Rheinland-Pfalz – tabellarische Übersicht**

Direkt-Download (PDF): <https://t1p.de/2Gplus-RLP>.

**Aufhebung der Kontaktbeschränkungen bei Gottesdiensten und Veranstaltungen  
in Rheinland-Pfalz**

unter folgenden Voraussetzungen:

	<b>Warnstufe 1</b>	<b>Warnstufe 2</b>	<b>Warnstufe 3</b>
<b>Gottesdienste</b> (siehe auch Schutzkonzept Gottesdienste)	25 Personen (geimpfte Personen, genesene Personen und Kinder bis einschließlich 11 Jahre werden nicht mitgezählt)	10 Personen (geimpfte Personen, genesene Personen und Kinder bis einschließlich 11 Jahre werden nicht mitgezählt)	5 Personen (geimpfte Personen, genesene Personen und Kinder bis einschließlich 11 Jahre werden nicht mitgezählt)
<b>Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum</b>	25 Personen (geimpfte Personen, genesene Personen und Kinder bis einschließlich 11 Jahre werden nicht mitgezählt)	10 Personen (geimpfte Personen, genesene Personen und Kinder bis einschließlich 11 Jahre werden nicht mitgezählt)	5 Personen (geimpfte Personen, genesene Personen und Kinder bis einschließlich 11 Jahre werden nicht mitgezählt)
<b>Veranstaltungen in geschlossenen Räumen</b>	250 nicht-immunisierte Personen, dazu unbegrenzt geimpfte Personen und genesene Personen und Kinder bis einschließlich 11 Jahre	100 nicht-immunisierte Personen, dazu unbegrenzt geimpfte Personen und genesene Personen und Kinder bis einschließlich 11 Jahre	50 nicht-immunisierte Personen, dazu unbegrenzt geimpfte Personen und genesene Personen bis einschließlich 11 Jahre
<b>Veranstaltungen im Freien</b>	1.000 nicht-immunisierte Personen (bei festem Platz) oder 500 nicht- immunisierte Personen (ohne festen Platz), daneben geimpfte Personen und genesene Personen und Kinder bis einschließlich 11 Jahre bis zu insgesamt 25.000 Personen	400 nicht-immunisierte Personen (bei festem Platz) oder 200 nicht- immunisierte Personen (ohne festen Platz), daneben geimpfte Personen und genesene Personen und Kinder bis einschließlich 11 Jahre bis zu insgesamt 25.000 Personen	200 nicht-immunisierte Personen (bei festem Platz) oder 100 nicht- immunisierte Personen (ohne festen Platz), daneben geimpfte Personen und genesene Personen und Kinder bis einschließlich 11 Jahre bis zu insgesamt 25.000 Personen
<b>Außerschulischer Musikunterricht (im Innen- und Außenbereich)</b>	maximal 25 nicht-immunisierte Personen, daneben unbegrenzt geimpfte Personen und genesene Personen und Kinder bis einschließlich 11 Jahre	maximal 10 nicht-immunisierte Personen, daneben unbegrenzt geimpfte Personen und genesene Personen und Kinder bis einschließlich 11 Jahre	maximal 5 nicht-immunisierte Personen, daneben unbegrenzt geimpfte Personen und genesene Personen und Kinder bis einschließlich 11 Jahre

<b>Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur (Kirchenchöre etc.)</b>	maximal 25 nicht-immunisierte Personen, daneben unbegrenzt geimpfte Personen und genesene Personen und Kinder bis einschließlich 11 Jahre	maximal 10 nicht-immunisierte Personen, daneben unbegrenzt geimpfte Personen und genesene Personen und Kinder bis einschließlich 11 Jahre	maximal 5 nicht-immunisierte Personen, daneben unbegrenzt geimpfte Personen und genesene Personen und Kinder bis einschließlich 11 Jahre
--	---	---	--

Hinweis zur datenschutzgerechten Prüfung der „2G+“-Regel:

Im Rahmen der gültigen Gesetze und Verordnungen zur epidemischen Lage (Infektionsschutzgesetz, aktuelle und gültige Corona-Landesverordnung) können wir dazu verpflichtet sein, Gesundheitsdaten aller Teilnehmenden bei Gottesdiensten und Veranstaltungen **visuell** prüfen zu müssen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird bei der augenscheinlichen Sichtung des Nachweises, dass die betroffene Person vollständig geimpft oder genesen ist, **ein vertraulicher Rahmen gewahrt**. Dem Grundsatz der Datenminimierung entsprechend, werden Ihre Nachweise/QR-Code nicht gescannt/fotografiert. Der Impfstatus wird nicht in der Teilnehmerliste dokumentiert. Die Zahl der nichtimmunisierten Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird ausschließlich per Strichliste dokumentiert.

*Stand: 20. September 2021  
Dr. Ulrich Graf von Plettenberg  
Bischöflicher Generalvikar*